

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN Amt: Büro des Oberbürgermeisters - Eigenbetrieb Abwasser /	SITZUNGSVORLAGE 0300/20		
	Datum: 19.08.2020	Az.:	

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abwasser		13.10.2020	Vorberatung		öffentlich				
2	Ortschaftsrat Maleck		04.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
3	Ortschaftsrat Kollmarsreute		09.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
4	Ortschaftsrat Mundingen		11.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
5	Ortschaftsrat Wasser		12.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
6	Ortschaftsrat Windenreute		16.11.2020	Vorberatung		öffentlich				
7	Stadtrat		24.11.2020	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Drei Änderungen der Abwassersatzung

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Betriebsausschuss gem. § 10, alle Ortschaftsräte gem. § 17 Zif. 2.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Es sind keine Gründe ersichtlich, die eine nichtöffentliche Behandlung nach § 35 GemO erforderlich machen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Änderungssatzung zu (siehe Anlage). Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:**1. Regenwassernutzung als Brauchwasser ohne Zwischenzähler (§40)**

(Hinweis für Betriebsausschuss und Ortschaftsräte: Die ersten beiden Absätze waren bereits in der Vorlage 0019/19 enthalten, die jedoch nicht dem Stadtrat präsentiert wurde.)

Die Nutzung von Regenwasser für die Toilettenspülung und eventuell zum Waschen im Haushalt und Betrieben ist nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch sinnvoll. Dass damit Grundwasser-Ressourcen geschont werden und weniger Frischwasser bezahlt werden muss, ist nur ein Aspekt. Starkregen-Ereignisse können hohe Schäden anrichten. Großflächige Überflutungen, wie z.B. 2014 in Emmendingen erlebt, werden voraussichtlich durch die Klimaerwärmung zunehmen, sofern nicht entsprechend vorgebeugt wird. Je mehr Regenwasser genutzt oder zumindest zurückgehalten wird, um so eher können Schäden vermieden werden. Bereits jetzt werden für Neubauten Rückhaltemaßnahmen vorgeschrieben. Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ist der Umfang von Zisternen jedoch ca. drei- bis viermal so groß wie bei derzeit als Rückhaltung vorgeschriebenen Zisternen ohne eine solche Nutzung. Außerdem sorgt eine Nutzung für eine ständige Leerung von Zisternen und bei Zisternen ohne Nutzung treten häufiger Probleme auf durch Verstopfungen aufgrund mangelhafter Wartung.

Wer zurzeit Regenwasser als Brauchwasser nutzt, muss für die Messung der damit eingeleiteten Schmutzwassermenge in der Regel zwei zusätzliche Zähler einbauen: Einen für das abfließende Schmutzwasser und einen für zufließendes Frischwasser. Eine Frischwasser-Zufuhr an der Zisterne ist notwendig für den Fall, dass alles Regenwasser verbraucht wurde. Wird dann das zufließende Frischwasser nicht gemessen und vom Verbrauch abgezogen, so würde der Kunde den Verbrauch doppelt bezahlen. In der Praxis sind unterschiedliche Systeme im Einsatz, was einheitliche Lösungen erschwert. Zähler müssen nach sechs Jahren neu geeicht bzw. erneuert werden. Das ist jedoch nicht nur teuer für den Kunden, sondern auch für den Eigenbetrieb. Zähler und Eichfristen müssen verwaltet, ausstehende Unterlagen angemahnt, geprüft, Zähler abgelesen sowie Änderungen eingegeben werden. Aufgrund dieser Probleme für Kunden und die kommunale Verwaltung empfehlen Experten, z.B. vom Fachverband Betriebs- und Regenwassernutzung e.V., auf Brauchwasserzähler bei Regenwassernutzung zu verzichten.

In 2019 schlug die Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vor, auf die Berechnung von Schmutzwassergebühren für genutztes Regenwasser zu verzichten, um einen zusätzlichen Anreiz für die Nutzung von Regenwasser zu schaffen. In den Sitzungen der Ortschaftsräte wurden Bedenken gegen diesen und einen weiteren geplanten Gebührenverzicht (NW-Gebühr für Gründächer mit einer Stärke > 10 cm) geäußert. Eine Überprüfung durch den Experten für Gebührenrecht Dr. Schönweiß ergab, dass die geplanten Änderungen nicht dem Gebührenrecht entsprächen: *„Im Rahmen der Erhebung von Abwassergebühren dürfen (ökologisch begründete) Lenkungszwecke – anders als bei den Abfallgebühren – nicht berücksichtigt werden. ... Vielmehr dienen diese ausschließlich der Deckung des mit der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwands (vgl. § 11 Abs. 2 KAG).“* Die geplanten Änderungen erfolgten daher nicht; die Vorlage wurde dem Stadtrat nicht mehr präsentiert. Hinweis: In anderen Gemeinden gibt

es ähnliche Regelungen, aber solange niemand dagegen klagt, haben diese Regelungen dort Bestand.

Dr. Schönweiß schlug als Alternative die nun vorgelegte Änderung vor, die dem Gebührenrecht entspräche und „gerichtsfest“ wäre: Wer Regenwasser als Brauchwasser nutzt, aber keinen zusätzlichen Zähler einbauen will oder einen abgelaufenen Zähler nicht erneuern möchte, dem werden jährlich 10 m³ Schmutzwassermenge je im Haushalt polizeilich gemeldeter Person berechnet. Damit entfielen die Pflicht zum Einbau zusätzlicher Zähler. Wenn der Gebührenschuldner seinen Verbrauch für tatsächlich niedriger hält als die Pauschale, kann er den Gegenbeweis mittels Zähler erbringen. Für den Eigenbetrieb hätte die Regelung den Vorteil, dass der Einbau eines Zählers nicht erzwungen werden muss, z.B. wenn die Eichfrist abgelaufen ist.

Zurzeit werden in Emmendingen 800 € jährlich über solche Brauchwasserzähler als Schmutzwassergebühren eingenommen. Der Durchschnitt von 10 m³ je Person wurde anhand der Daten aus den Jahren 2017 bis 2019 zu diesen Haushalten ermittelt. In anderen Satzungen werden leicht höhere Pauschalen angesetzt, z.B. 12 m³ je Person in der Abwassersatzung der Stadt Überlingen.

In der folgenden Tabelle sind in der rechten Spalte „Abwassersatzung - neu“ die geplanten Änderungen rot markiert.

Abwassersatzung – alt – in der Fassung bis 31. Dezember 2020	Abwassersatzung – neu – in der Fassung ab 1. Januar 2021
<p style="text-align: center;">§ 40 Schmutzwassermenge</p> <p>1. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 45 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge; 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen). <p>2. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Schmutzwassermenge</p> <p>1. In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 45 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge; 2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge. 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen). <p>2. Der Nachweis der angefallenen Abwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) kann durch Messung eines Zwischenzählers erbracht werden. Zwischenzähler dürfen nur durch ein</p>

<p>auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.</p> <p>3. Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass Niederschlagswassereinleitungen aufgrund des Verschmutzungsgrades an einen reinen Schmutzwasserkanal anzuhängen sind (z.B. Abläufe an Zufahrten zu Tiefgaragen). Dann berechnet sich die Schmutzwassermenge nach der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in der Stadt während des Veranlagungszeitraumes (§ 45) nach folgender Formel: $0,9 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ multipliziert mit der versiegelten Fläche in Quadratmeter.</p>	<p>fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.</p> <p>3. Solange der Gebührenschuldner den Nachweis bei Einleitungen nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durch Messung eines Zwischenzählers erbringt, wird bei privaten Haushalten als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 10 m^3 je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle während des Veranlagungszeitraums (§ 45 Abs. 1 Satz 1) auf dem Grundstück polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i.V.m. § 162 AO wird verwiesen.</p> <p>4. Der Eigenbetrieb kann verlangen, dass Niederschlagswassereinleitungen aufgrund des Verschmutzungsgrades an einen reinen Schmutzwasserkanal anzuhängen sind (z.B. Abläufe an Zufahrten zu Tiefgaragen). Dann berechnet sich die Schmutzwassermenge nach der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in der Stadt während des Veranlagungszeitraumes (§ 45) nach folgender Formel: $0,9 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ multipliziert mit der versiegelten Fläche in Quadratmeter.</p>
---	--

2. Möglichen Missbrauch von Gartenwasserzählern erschweren (§ 40a)

Gemäß § 40a ist es möglich, das im Garten verbrauchte Frischwasser mit einem Zwischenzähler zu messen, damit es von der Schmutzwassermenge abgezogen werden kann. In den letzten Jahren wird zunehmend versucht, sogenannte „Zapfhahnzähler“ als Zwischenzähler zu verwenden. Sie werden auf den außen liegenden Gartenwasserhahn geschraubt und können leicht abmontiert werden. Im Internet kursieren Anleitungen, wie man die gemessene Menge bei diesen Zählern verändern kann. Der Eigenbetrieb lehnt diese Zähler ab, da ein möglicher Missbrauch zu Lasten der anderen Gebührenden gehen würde.

Künftig soll § 40a ausdrücklich die Plombierung von Zwischenzählern und den festen Einbau fordern. Dies ist zwar bereits jetzt gängige Praxis bei den meisten Einbauten und wird auch im seit Jahren verwendeten Formular zur Anmeldung des Zählers gefordert, aber die Erläuterung zur Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg empfiehlt, derartige Regeln in die Satzung aufzunehmen, soweit sie in der Praxis relevant sind. Die Änderungen umfassen nur wenige einzufügende Worte (siehe Tabelle unten).

Aufgrund jährlicher Analysen der Verbrauchsdaten wird ggf. auffälligen Abzugsmengen nachgegangen. Ein Merkblatt, Informationen im Internet und im nächsten Frühjahr ein Artikel im Amtsblatt zu Gartenzählern soll das Verfahren klarer machen, die Kommunikation vereinfachen und die Bürger beraten. Es geht nicht darum, den Einsatz von Gartenzählern zu erschweren, sondern möglichen Missbrauch zu verhindern. Gebühren zur Erfassung oder Ablesung der Gartenzähler werden nicht erhoben.

Die folgende Tabelle zeigt wieder in der rechten Spalte in rot die Änderungen:

Abwassersatzung – alt – in der Fassung bis 31. Dezember 2020	Abwassersatzung – neu – in der Fassung ab 1. Januar 2021
<p style="text-align: center;">§ 40a Absetzungen von der Schmutzwassermenge</p> <p>1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.</p> <p>2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.</p> <p>3. ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 40a Absetzungen von der Schmutzwassermenge</p> <p>1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.</p> <p>2. Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und plombiert wurde. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut und plombiert werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten fest einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist dem Eigenbetrieb innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes schriftlich anzuzeigen.</p> <p>3. ...</p>

3. Beauftragung der Stadtwerke Emmendingen für den Eigenbetrieb nennen (§47)

Die GPA weist in der Mitteilung Nr. 2/2020 „Abgabenerhebung durch Dritte nach § 2 Abs. 3 KAG“ daraufhin, dass eine Abgabenerhebung durch Dritte unter der Voraussetzung möglich ist, dass die Beauftragung unmittelbar in der jeweiligen Abgabensatzung zum Ausdruck kommt. Die Stadtwerke Emmendingen wurden auch schon bisher mit der Erhebung der Schmutzwassergebühren im Auftrag des Eigenbetriebes beauftragt. Hieran ändert sich nichts. Es wird lediglich die Satzung dahingehend geändert, dass die Stadtwerke nun ausdrücklich benannt werden. Das RPA hatte im Rahmen einer Prüfung aufgrund der GPA-Mitteilung die Notwendigkeit dieser Änderung festgestellt. Damit wird den Hinweisen der GPA und dem RPA Genüge getan.

Die folgende Tabelle zeigt in der linken Spalte (alte Fassung) die gestrichenen Formulierungen und in der rechten Spalte in rot die neue Fassung.

Abwassersatzung – alt – in der Fassung bis 31. Dezember 2020	Abwassersatzung – neu – in der Fassung ab 1. Januar 2021
<p style="text-align: center;">§ 47 Fälligkeit, Gebühreneinzug durch Dritte ...</p> <p>3. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Dritte zu beauftragen, die Abwassergebühren nach § 37 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an den Eigenbetrieb abzuführen, Nachweise darüber für den Eigenbetrieb zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Eigenbetrieb mitzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Fälligkeit, Gebühreneinzug durch Dritte ...</p> <p>3. Der Eigenbetrieb beauftragt die Stadtwerke Emmendingen GmbH, die Schmutzwassergebühren nach § 37 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegen zu nehmen und an den Eigenbetrieb abzuführen, Nachweise darüber für den Eigenbetrieb zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Eigenbetrieb mitzuteilen.</p>

Historie:

Keine

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

Bei Satzungen gibt es keine Bürgerbeteiligung.

Vorgegangene Beschlüsse, chronologisch:

Keine.

Vorlage 0019/19 „Verbesserung Regenwasserbewirtschaftung durch Änderung der Abwassersatzung“ wurde im Betriebsausschuss und in den Ortschaftsräten beraten, aber nicht dem Stadtrat vorgelegt (Begründung siehe oben Sachverhalt).

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz

Ressourcenschonender Umgang und Förderung des Kleinklimas ist ein generelles Ziel der Stadt Emmendingen (zur Änderung Regenwasser als Brauchwasser).

Anlagen:

Änderungssatzung

Finanzen

Budget (THH & Produktgruppe):

Keine

Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom: Bisher gab es keinen Beschluss.

ÜPI/API-Deckung: Kein Problem.